

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Die Burgenländische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Friseure

Für die bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten, der kaufmännischen Lehrlinge und der mittätigen Ehegatten), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Burgenland, Landesinnung für Friseure, angehören, werden für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Trinkgelder Pauschbeträge festgesetzt:

I.

1. Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, der Betrag von €58,86 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;

2. für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote Teilbetrag des unter Ziffer 1 angeführten Betrages;

3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmer der Betrag von €2,91 für jeden Arbeitstag;

4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote Teilbetrag des unter Ziffer 3 angeführten Betrages;

5. für Lehrlinge der Betrag von €19,62 für den Kalendermonat.

II.

Die nach Punkt I, Z 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (zB Krankheit, Urlaub, u.a.).

III.

Diese Festsetzung gilt ab 01. Dezember 2005. Die zuletzt in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Friseure (Amtliche Verlautbarung Nr. 14/1995 in der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit Nr. 2/1995) tritt mit Wirksamkeit der neuen Festsetzung außer Kraft.

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Burgenländischen Gebietskrankenkasse am 10. November 2005 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst;
2. die Wirtschaftskammer Burgenland, Landesinnung der Friseure.

*

Der leitende Angestellte:

Moder

Der Obmann:

Grafl